

PROTOKOLL DER POLIZEIRATSITZUNG VOM 09. JUNI 2020

ANWESEND:

Die Vorsitzende: Frau Bürgermeisterin Marion DHUR

Die Mitglieder des Polizeikollegiums:

Die Herren Bürgermeister Daniel FRANZEN, Herbert GROMMES, FRIEDHELM WIRTZ, Erik WIESEMES

Die Mitglieder des Polizeirates:

Die Damen und Herren

Erik SOLHEID, Thomas ORTHAUS, Jürgen SCHLABERTZ, Mélanie DUPONT

Manfred RAUW, David MARECHAL

José HECK, Ludwig HEINEN, Jean-Luc VELZ

Nicole HEINEN-CURNEL, Norbert MERTES, Michael HENNES

Nadja KAUT, Helmuth REUTEN

Der dt. Zonenchef: Herr Polizeikommissar René TROST

Die Zonensekretärin: Frau Beatrix RADERMACHER

ENTSCHULDIGT:

Die Herren

Gregor FRECHES, Kevin HOFFMANN, Ingrid PETERS-HÜWELER

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Die Mitglieder des Polizeirates beschließen einstimmig, auf Grund von Art. 25/2&1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

4.a. Mitgliedschaft der Polizeizone Eifel bei der SPI (Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Provinz Lüttich).

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02. März 2020

Die Mitglieder des Polizeirates genehmigen einstimmig das vorliegende Protokoll.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

FINANZEN

2. Genehmigung der Jahresendabrechnung 2019 der Polizeizone Eifel - Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Art. 40, 71 und 72;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführung der lokalen Polizei;

Nach Durchsicht der aufgestellten Rechnungslage 2019, der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2019 der allgemeinen Buchführung durch den besonderen Rechnungsführer Herrn Edy HILGERS, der für die Polizeizone Eifel zuständig ist;

In Anbetracht dessen, dass auf alle Fragen zufriedenstellend geantwortet wurde;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

Art. 1: Die Rechnungsablage 2019 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

1) Haushaltsergebnis 2019

	Festgestellte Einnahmenrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
--	-------------------------------	------------------------	-------------------

Ordentlicher Dienst	7.072.906,03 €	6.598.538,67 €	474.367,36 €
Außerordentlicher Dienst	175.565,20 €	175.565,20 €	0,00 €

2) Buchführungsergebnis 2019

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	7.072.906,03 €	6.562.538,67 €	510.367,36 €
Außerordentlicher Dienst	175.565,20 €	109.598,55	65.966,65 €

Art. 2: Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2019 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Ergebnisrechnung 2019

Betriebsüberschuss	123.411,92 €
Außergewöhnliches Defizit	287.992,70 €
Defizit des Rechnungsjahres 2019	164.580,78 €

B) Bilanz

Aktiva am 31. Dezember 2019	4.537.222,17 €
Passiva am 31. Dezember 2019	4.537.222,17 €

Art. 3: Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde der Provinz Lüttich, der Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Föderalen Dienst Inneres/ Direktion Polizeiverwaltung zugesandt.

3. Kontrolle des Kassenstands der Polizeizone Eifel für das 4. Trimester 2019 – Kenntnisnahme

In Ausführung des Artikels 103 §1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 nimmt der Polizeirat Kenntnis vom Ergebnis der am 05. März 2020 erfolgten Kontrolle des Kassenstands, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenstand und der Stand der einzelnen Konten sich auf **2.297.149,79 €** für das 4. Trimester 2019 belaufen.

INFRASTRUKTURPROJEKTE

4. Neubau Dienststelle Büllingen/Morsheck – Stand der Dinge

Die Vorsitzende teilt mit, dass nachdem der Polizeirat in seiner Sitzung am 02. März 2020 nach eingehender Beratung und in ungeteilter Zustimmung zum Schluss gekommen ist, das Projekt „Neubau Büllingen“ nicht umzusetzen, haben die Mitglieder des Polizeikollegiums in der Sitzung vom 11. März 2020 die Nichtausführung des Projektes beschlossen und den am 20. Juni 2018 unterzeichneten Honorarvertrag mit dem Architekten Heinz RAUW aufgelöst.

Eine interne Arbeitsgruppe „Neubau Morsheck“ wurde gegründet. Die Treffen finden in einem 2-wöchentlichen Rhythmus montags vormittags statt.

Die interne Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Personen:

- Die Vorsitzende der Polizeizone Eifel Marion DHUR
- Der dt. Zonenchef René TROST
- Der Vertreter des dt. Zonenchefs Johannes CREMER
- Der Abteilungsleiter Einsatzleitung Oliver COLLING
- Der Abteilungsleiter Personal, Logistik und Finanzen Luc LAMBERTZ
- Vertreter der Dienststellen Amel, Büllingen, Bütgenbach: Inspektorin Joelle BRÜLS, Dienststellenleiter Christoph KEVER, Inspektor Michael MARGRAFF

Folgendes Zeitschema wurde erstellt:

- Bis Ende 2020 soll eine Studie erstellt werden.
- Anfang 2021 soll die Ausschreibung stattfinden.
- Mitte 2021 der Baubeginn und Ende 2022 der Einzug.

Momentan ist die Arbeitsgruppe dabei eine Analyse (Räume, Funktionen, Parkplätze, Garagen, Normen Empfang, Normen Zellen) zu erstellen, um dem zukünftigen Architekten die Bedürfnisse mitteilen zu können.

Ein Antrag auf Subsidien wurde bei der „ASBL Liège Europe Métropole“ für den Neubau Morsheck gestellt. Die Polizeizone Eifel könnte Subsidien in Höhe von 175.000 € erhalten.

Da bereits verschiedene Polizeizonen auf eine Zusammenarbeit mit der SPI zurückgegriffen und mit der Arbeit sehr zufrieden waren, möchte die Polizeizone Eifel auch eine eventuelle Begleitung der SPI anfragen, um bei der Planung des Gebäudes als auch bei der Baustellenkontrolle, Formalitäten, auf deren Wissen zurückgreifen zu können.

4. a. Mitgliedschaft der Polizeizone Eifel bei der SPI (Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Provinz Lüttich)

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Rundschreiben vom 13. Juli 2006 und 15. Juli 2008 in Bezug auf die Beziehungen Gemeinden und Interkommunalen;

Auf Grund der koordinierten Satzungen der reinen genossenschaftlichen Interkommunalen für Dienstleistungen und Förderung von Initiativen in der Provinz Lüttich (SPI);

In Anbetracht des Reglements bezüglich der Mitgliedschaft im Sektor „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ der SPI, das durch den Verwaltungsrat der SPI am 10. Mai 2016 angenommen wurde;

In Anbetracht, dass die SPI am 1. Januar 2009 eine reine Interkommunale geworden ist;

In Anbetracht der Bestimmungen bezüglich der analogen Kontrolle, die durch die entsprechende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und durch die wallonischen ministeriellen Rundschreiben bestimmt werden, erfüllt sind;

In Anbetracht, dass es sich bei den Beziehungen mit der SPI um Beziehungen des Typs „In-House-Providing“ handelt und somit der Gesetzgebung der öffentlichen Aufträge nicht unterliegt;

In Anbetracht, dass der Polizeirat erst wieder im September tagen wird und die Polizeiratsmitglieder einstimmig zugestimmt haben, den Tagesordnungspunkt hinzuzufügen;

In Anbetracht, dass die Polizeizone Eifel für die Planungen des Neubau Morsheck auf die Expertise der SPI zurückgreifen möchte;

In Anbetracht, dass die Mitgliedschaft bei der SPI 25 € für die Polizeizonen beträgt;

In Anbetracht, dass eine Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2020 der Polizeizone Eifel vorgenommen wird, und der Mitgliedschaftsbeitrag unter Art. Nr. 33001/733-60 „Neubau Morsheck“ eingetragen wird;

Beschließt der Polizeirat einstimmig:

- Art. 1: Eine Mitgliedschaft der Polizeizone Eifel bei der SPI zu genehmigen.
Art. 2: Dass eine Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2020 der Polizeizone Eifel vorgenommen wird der Mitgliedschaftsbeitrag unter Art. Nr. 33001/733-60 „Neubau Morsheck“ eingetragen wird.

ANSCHAFFUNGEN

5. Ausschreibung „Lieferung von Heizöl“ für die Polizeizone Eifel. Genehmigung des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart.

Auf Grund der Art. 33 und 34 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Art. 42 §1,1^oa);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Art. 90, Absatz 1,01^o;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Art. 5,6,7 und 8;

In Erwägung, dass die Polizeizone Eifel das Heizöl auch über den FORCMS-PETROL-107 beziehen kann und die Ausschreibung dazu dient, um die Preisnachlässe mit dem FORCMS-Markt zu vergleichen;

In Anbetracht dessen, dass die angegebene Liefermenge von 35.000 Liter pro Jahr eine Jahresdurchschnittsangabe der letzten drei Jahre und die Menge Heizöl für die 4 verschiedenen Polizeidienststellen (St.Vith, Amel, Büllingen und Bütgenbach) ist;

In Anbetracht dessen, dass die Lieferung für eine Dauer von drei Jahren vorgesehen ist, und zwar vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2023;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im ordentlichen Haushalt eingetragen sind;

In Anbetracht des vorliegenden Lastenheftes;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt der Polizeirat einstimmig:

Art. 1: Die Lieferung von Heizöl für die 4 verschiedenen Dienststellen (St.Vith, Amel, Büllingen und Bütgenbach) für die Dauer von drei Jahren, und zwar ab dem 01.09.2020.

Art. 2: Die geschätzte Menge Heizöl beläuft sich auf 105.000 Liter für den angegebenen Zeitraum.

Art. 3: Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung. Die Mitglieder des Polizeirates genehmigen auch den Ankauf über den FORCMS-Markt.

Art. 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind in dem beigefügtem Lastenheft enthalten.

Art. 5: Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieser Lieferaufträge im ordentlichen Haushalt einzutragen.

Art. 6: Das Polizeikollegium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

PERSONAL

6. Genehmigung der Ausschreibung einer Basiskaderstelle für die Polizeizone Eifel in der dritten Mobilitätsphase 2020 – Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste insbesondere Teil VI, Kapitel II (von 8 bis 68);
Auf Grund des Erlasses vom 20. November 2001 über die Regeln der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 11 über die Modalitäten in Bezug auf das Stellungnahmeverfahren für die Bewertung des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15 über die Anwendung der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15bis und GPI 15ter über die Anwendung des Mobilitätszyklus, die Einschreibungen, die Anstellungen von externem CALog-Personal sowie interner Mobilität;
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 bestimmend über die minimale Personalstärke des Einsatzpersonals sowie des Verwaltungs- und Logistikpersonals der Polizeizone Eifel;
In Anbetracht des verabschiedeten Stellenplans des Einsatzkaders vom 22. März 2002 sowie der Abänderungen vom 25. Juni 2002 und vom 28. August 2006;
Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

- Art. 1: In der dritten Mobilitätsphase 2020 eine Basiskaderstelle für die Polizeizone Eifel auszuschreiben.
- Art. 2: Die Ausschreibung wird der Generaldirektion für Mobilität und Laufbahn (DPM) mitgeteilt.
- Art. 3: Folgendes Auswahlverfahren wird festgelegt:
- Personalbeurteilung der Herkunftszone
 - Interview der verschiedenen Kandidaten durch den dt. Zonenchef der Polizeizone Eifel
- Art. 4: Der Polizeirat wird über die Besetzung der Stelle entscheiden.

7. Genehmigung der Ausschreibung von zwei Mittelkaderstellen oder in Ermangelung von zwei Basiskaderstellen für die Polizeizone Eifel in der dritten Mobilitätsphase 2020 – Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste insbesondere Teil VI, Kapitel II (von 8 bis 68);
Auf Grund des Erlasses vom 20. November 2001 über die Regeln der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 11 über die Modalitäten in Bezug auf das Stellungnahmeverfahren für die Bewertung des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15 über die Anwendung der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15bis und GPI 15ter über die Anwendung des Mobilitätszyklus, die Einschreibungen, die Anstellungen von externem CALog-Personal sowie interner Mobilität;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 bestimmend über die minimale Personalstärke des Einsatzpersonals sowie des Verwaltungs- und Logistikpersonals der Polizeizone Eifel;

In Anbetracht des verabschiedeten Stellenplans des Einsatzkaders vom 22. März 2002 sowie der Abänderungen vom 25. Juni 2002 und vom 28. August 2006;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

- Art. 1: In der dritten Mobilitätsphase 2020 zwei Mittelkaderstellen oder in Ermangelung zwei Basiskaderstellen für die Polizeizone Eifel auszuschreiben.
- Art. 2: Die Ausschreibung wird der Generaldirektion für Mobilität und Laufbahn (DPM) mitgeteilt.
- Art. 3: Folgendes Auswahlverfahren wird festgelegt:
- Personalbeurteilung der Herkunftszone
 - Interview der verschiedenen Kandidaten durch den dt. Zonenchef der Polizeizone Eifel
- Art. 4: Der Polizeirat wird über die Besetzung der Stelle entscheiden.

8. Genehmigung der Ausschreibung einer Mittelkaderstelle für die Polizeizone Eifel in der dritten Mobilitätsphase 2020 – Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste insbesondere Teil VI, Kapitel II (von 8 bis 68);

Auf Grund des Erlasses vom 20. November 2001 über die Regeln der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 11 über die Modalitäten in Bezug auf das Stellungsverfahren für die Bewertung des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15 über die Anwendung der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15bis und GPI 15ter über die Anwendung des Mobilitätszyklus, die Einschreibungen, die Anstellungen von externem CALog-Personal sowie interner Mobilität;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 bestimmend über die minimale Personalstärke des Einsatzpersonals sowie des Verwaltungs- und Logistikpersonals der Polizeizone Eifel;

In Anbetracht des verabschiedeten Stellenplans des Einsatzkaders vom 22. März 2002 sowie der Abänderungen vom 25. Juni 2002 und vom 28. August 2006;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

- Art. 1: In der dritten Mobilitätsphase 2020 eine Mittelkaderstelle für die Polizeizone Eifel auszuschreiben.
- Art. 2: Die Ausschreibung wird der Generaldirektion für Mobilität und Laufbahn (DPM) mitgeteilt.
- Art. 3: Folgendes Auswahlverfahren wird festgelegt:
- Personalbeurteilung der Herkunftszone
 - Interview der verschiedenen Kandidaten durch den dt. Zonenchef der Polizeizone Eifel

Art. 4: Der Polizeirat wird über die Besetzung der Stelle entscheiden.

VERWALTUNG

9. Fahrsicherheitstraining 2020 – Kenntnisnahme des Vertrages

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Beschlusses des Polizeikollegiums vom 13. Mai 2020;

In Anbetracht des vorliegenden Vertrages mit dem AMC-St.Vith und der Polizeizone Eifel;

In Anbetracht dessen, dass im ordentlichen Haushalt 2020 der Polizeizone Eifel ein Posten in Höhe von **4.500 €** unter Art. Nr. 330/331-01 „Verkehrssicherheit Training“ vorgesehen ist;

Nimmt zur Kenntnis:

Den vorliegenden Vertrag zwischen dem AMC-St.Vith und der Polizeizone Eifel. Die Polizeizone Eifel unterstützt das Projekt mit 65 Euro pro Person (62 Personen). Der AMC-St.Vith reserviert der Polizeizone Eifel 10 Plätze für Teilnehmer, die ihm durch die Polizeizone zugewiesen werden. Diese Teilnehmer müssen den vollen Preis (145 Euro) zahlen.

GESCHLOSSENE SITZUNG

Die geschlossene Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.30 Uhr.

„So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben erwähnt.

Die Zonensekretärin,

gez. Beatrix Radermacher

Die Vorsitzende,

gez. Marion Dhur